

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG sollen die Leistungen in Geld und Geldeswert dem Leistungsberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Hintergrund dieser Regelung ist u. a., dass die Leistungsempfänger/innen bei der monatlichen Abholung der Leistungen „kontinuierlich“ bestärkt werden sollen, ihre Rückkehr anzustreben.



Leistungsberechtigte haben nach 48 Monaten des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG Anspruch auf Leistungen entsprechend denen des SGB XII (§ 2 AsylbLG), sofern sie ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese Leistungen sind ohnehin als Geldleistung zu erbringen.

Die Stadt Hildesheim nimmt im Rahmen einer Heranziehungsvereinbarung diese Aufgaben für das Stadtgebiet wahr. Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Finanzvertrags wurde die Heranziehungsvereinbarung neu erstellt, das Heranziehungsverhältnis wird auch 2014 - 2016 fortgesetzt werden.

Die Neuanträge werden zeitnah innerhalb von 1-2 Wochen bearbeitet, da die Leistungen existenziell sind.

Bundesverfassungsgericht entscheidet über Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 die **Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG als evident unzureichend bewertet** und eine Übergangsregelung geschaffen, nach der die Sätze für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG ab dem 01.01.2011 neu festgesetzt wurden. Die Umsetzung der Regelungen erfolgte zeitnah ab 1.08.2012 für die laufenden Zahlungen. Eventuelle Nachzahlungsansprüche mussten in jedem Einzelfall monatsweise unter Berücksichtigung anhängiger Widerspruchsverfahren geprüft werden. Die Abarbeitung gestaltete sich äußerst schwierig, da zeitgleich eine erhöhte Zugangsrate zu verkraften und zu versorgen war. Es waren erhebliche Arbeitsrückstände entstanden, daher erfolgte insbesondere im Hinblick auf die erwarteten höheren Zugangszahlen eine personelle Verstärkung. Die Nachzahlungen konnten daher erst 2013 abgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung war, auch zur Wahrung von Rechtsansprüchen, die Zahl der Widersprüche sprunghaft auf 225 angestiegen, sie konnten bis Ende 2013 auf 65 Fälle abgearbeitet werden.

Steigende Zugangszahlen seit 2011

Die Zuweisung erfolgt von der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LABNi). Für 2011 war aufgrund entsprechender Erlasse der LABNi vom 07.07.2010 eine Erhöhung der Zuweisungsquote auf 86 Personen für den Landkreis Hildesheim (ohne Stadt) angekündigt worden. Die Verteilung erfolgt linear in die Städte und Gemeinden des Landkreises über Anmietung von Wohnraum vor Ort. Bereits im Sommer 2011 musste die Aufnahmequote neu festgesetzt werden und um 46 Personen erhöht werden.

Für das Jahr 2012 ist die Aufnahmequote durch die LABNi erneut nach oben korrigiert worden: Mit Erlass vom 16.06.2010 wurde ein Kontingent von 273 Personen für einen zweijährigen Zeitraum 16.06.2010 - 15.06.2012 angekündigt. Vorzeitig, bereits zum

26.11.2011, wurde das Kontingent auf 232 Personen für den Zeitraum 26.11.2011 bis 25.11.2012 neu festgesetzt. Somit war eine **Verdopplung der Aufnahmezahlen in 2012** zu bewältigen. Mit Erlass vom 03.12.2012 wurde für den Zeitraum 01.12.2012 bis 30.09.2013 ein Kontingent von 338 Personen festgesetzt, eine **weitere Erhöhung um rd. 45% für 2013**. Für den Zeitraum 4.Quartal 2013 - 4. Quartal 2014 wurde ein weiteres Kontingent von 385 Personen zugewiesen. Mit Erlass vom 29.4.2014 wurde angekündigt, dass das neue Kontingent bereits im 2. Quartal 2014 zugewiesen

In der Statistik werden die Personen im lfd. Bezug dargestellt, durch die Überleitung in den Leistungsbezug nach SGB II bilden die Fallzahlen diese Zugangszahlen nicht direkt ab.

Zeitraum	Zugänge	Abgänge
2007	22	21
2008	26	13
2009	36	9
2010	66	15
2011	71	41
2012	171	200
2013	270	128

Zeitraum	Zuweisungen	davon Landkreis 63,5%	nachrichtlich Stadt
4. Quartal 2012- 4.Quartal 2013	338	215	123
4. Quartal 2013 - Quartal 2014	384	244	140

Steigende Zugangszahlen stellen Wohnraumvermittlung vor große Herausforderung Ehrenamtliche unterstützen Betreuung und Integration vor Ort

Die Wohnraumvermittlung ist seit dem 01.01.2009 ausschließlich in der Verantwortung des Landkreises Hildesheim. Aufgrund der Zuweisung erfolgt die Verteilung der Asylbewerber in die Städte und Gemeinden des Landkreises Hildesheim entsprechend dem angemieteten Wohnraum vor Ort. Dabei wird eine gleichmäßige, an den Einwohnerzahlen orientierte Verteilung angestrebt. Einige Städte und Gemeinden erfüllen ihr Kontingent bereits, in anderen muss aktiv Wohnraum gesucht werden.



Durch die deutliche Erhöhung der Zugangszahlen in 2012 entstand ein Engpass bei der Wohnraumvermittlung. Durch Öffentlichkeitsarbeit und aktive Akquise in der örtlichen Presse (Anzeigenteil Wohnraumsuche) konnten neue Wohnungen gefunden und angemietet werden. Auch die Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde in Anspruch genommen, insbesondere um die Integration und Betreuung der neuen Mitbürger vor Ort zu unterstützen und zu begleiten. Für den ehrenamtlichen Einsatz vieler engagierter Bürgerinnen und Bürger vor Ort hat der Landrat ausdrücklich gedankt.

Abgeltungspauschale wird ab 1.1.2014 weiter erhöht werden

Zur Abgeltung aller Kosten zahlt das Land Niedersachsen an die Kommunen eine jährliche Pauschale in Höhe von derzeit 5.036 € pro Person. Die Pauschale wird zum 01.01.2014 auf 5.932 € pro Person erhöht.

Finanzielle Belastungen für den Landkreis aus der Aufgabenerledigung

Erträge

Die Erstattung vom Land für die Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG im übertragenen Wirkungskreis erfolgt pauschal. Es wird ein Betrag in Höhe von 5.036 € gezahlt. Bis zum 30.06.2011 war die Pauschale auf 4.270 € festgesetzt. Die Nachzahlung für 2011 wurde mit der Auszahlung in 2012 überwiesen, in 2012 wurde eine Pauschale von 4.548 € gezahlt. Daher ist der Wert für 2012 deutlich erhöht. Die Pauschale wird für den Durchschnittswert der leistungsberechtigten Personen, die am 31.12. d. Vorjahres und des laufenden Jahres statistisch erfasst waren gezahlt. Die Pauschalen sind nicht ausreichend, um die anfallenden Personal- und Sachkosten und die Transferaufwendungen zu decken. Ein Teilbetrag der Fallpauschale i. H. v. 1,5 Mio. € wird aufgrund der Heranziehungsvereinbarung an die Stadt Hildesheim weitergeleitet (s. u.).

Ein weiterer Ertragsposten sind die Rückforderungen überzahlter Leistungen von den Leistungsberechtigten, ausgewiesen werden die offenen Forderungen, nicht die realisierten Beträge:

	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013
Kostenerstattung vom Land (Fallpauschalen)	3.333.074	3.877.500	3.918.008
Rückzahlung gewährter Hilfen	109.536	155.815	234.975
Summe	3.415.074	4.033.315	4.152.983

Aufwendungen

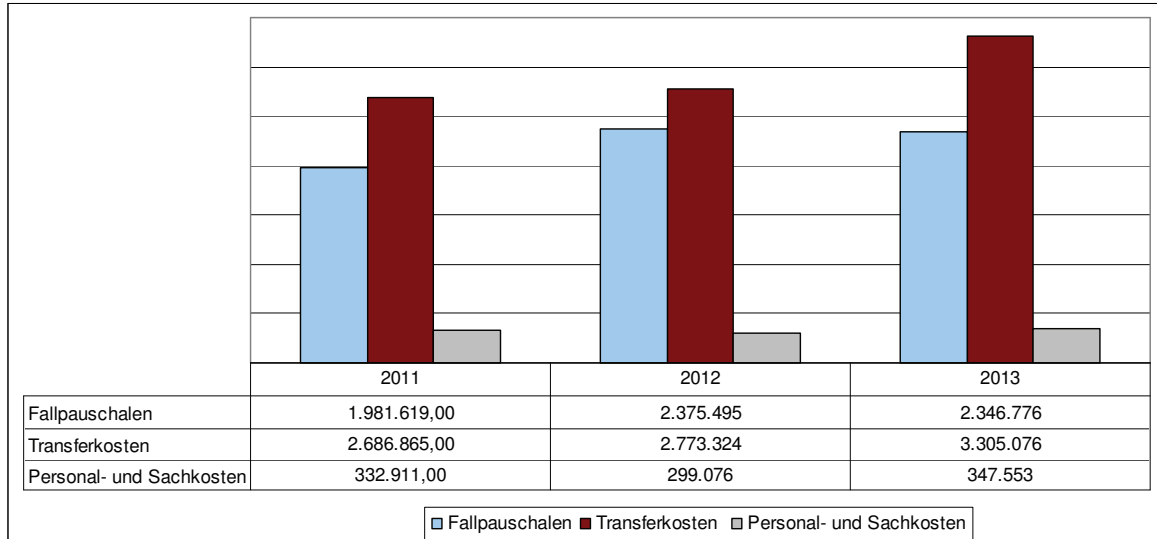
Zu den Aufwendungen gehören

- die Leistungen an die Leistungsberechtigten, die im Kreisgebiet untergebracht wurden, für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung u.a (rd. 3,3 Mio. €) sowie die Krankenkosten (rd. 185.000 €),
- die Zuschüsse für Migrationsarbeit an Asyl e.V. und Caritas in Höhe von 13.000 €
- die Weiterleitung der Landeserstattung an die Stadt Hildesheim für die Aufgabenwahrnehmung im Heranziehungsverhältnis (1.571.000 €) und
- die Personal- und Sachkosten für die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten im Kreisgebiet (ohne Stadt Hildesheim) ca.347.500 €
- die Kosten für Gerichtsverfahren ca. 5.700€

	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013
Transferzahlungen	2.632.108	2.485.994	3.355.066
Krankenkosten	164.293	287.330	184.985
Weiterleitung Pauschalen an Stadt	1.351.455	1.502.005	1.571.232
Personal und Sachaufwendungen	332.911	299.076	347.553
Summe	4.480.767	4.574.406	5.458.836

Jahresergebnis	-1.038.157	-541.090	-1.305.853
-----------------------	-------------------	-----------------	-------------------

Insgesamt sind die pauschalen **Erstattungsbeträge nicht kostendeckend** und werden es auch nach der Erhöhung der Pauschale auf 5.932 € nicht sein, wie die nachfolgende Grafik deutlich macht:



Bei der grafischen Darstellung wurden die Erträge und Aufwendungen des Landkreises ohne die Weiterleitungsbeträge an die Stadt ausgewiesen; Erstattungsbeträge der Leistungsberechtigten, die im Produkthaushalt als Erträge ausgewiesen werden, sind abgesetzt, obwohl diese Forderungen häufig nicht realisiert werden können.

Erhebung differenzierter Fallzahlen

Jährlich zum Jahresende wird zum Stichtag 31.12. eine Statistik erstellt, aufgrund der die Abrechnung der Pauschale erfolgt. Bislang erfolgte unterjährig keine statistische Erhebung über Fallzahlen, Zu- und Abgänge u. a. Im Rahmen der Organisationsüberprüfung wurde deutlich, dass diese Werte für eine fundierte Personalbemessung erforderlich sind. Für den Vorschlag, für das Arbeitsgebiet beim Nds. Landkreistag (NLT) einen Kennzahlenvergleich einzurichten, konnten nicht genügend interessierte Kommunen gefunden werden.

Seit 2011 werden ergänzend zur Landesstatistik weitere unterjährige Fallzahlen erhoben.

	Stand 31.12.2010	Stand 31.12.2011	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013
Bedarfsgemeinschaften im lfd. Bezug	179	169	189	246
Zugänge		18	129	270
Abgänge		28	109	128
Anzahl Personen lfd. Bezug	468	456	413	404
Zugänge		117	230	354
Abgänge		129	273	290

Fachdienst 407 - Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen

Stand 21.5.2014

Widersprüche	140	106	149	65
Zugänge		26	212	43
Abgänge		60	169	129
Überprüfungsanträge	25	24	21	20

Es wird deutlich dass bei gestiegener Gesamtzahl im Jahresverlauf zusätzlich eine erhebliche Zahl an Personen/Bedarfsgemeinschaften aufgenommen und versorgt werden musste. Beispielsweise haben im Juni 2012 30 Personen eine Statusänderung erhalten, durch die sie Leistungen nach SGB II erhalten haben und damit in der summarischen Statistik nicht ausgewiesen werden. Auch sie waren durch das Team AsylbLG aufgenommen und versorgt worden, sie werden nicht aufgefordert, die bezogenen Wohnungen zu verlassen. Es wird neuer Wohnraum für Neuzugänge angemietet. Das Team wurde in 2013 verstärkt und auch für 2014 ist eine weitere personelle Verstärkung in Vorbereitung.

Zudem hat der Kreistag im Dezember 2013 beschlossen, dass eine Stabsstelle Integration eingerichtet werden soll, um auf die gestiegenen Anforderungen im Hinblick auf die Integration der neuen Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund adäquat zu reagieren.

Produkte des Bildungs- und Teilhabepakets

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2013)				
Produkt	Ansprechpartner in Hildesheim sind Tel. (05121) 309-		Ansprechpartner in Alfeld sind Tel. (05121) 309- oder (05181) 704-	
Bildungs- und Teilhabepaket	Frau Bucksch	2591	Frau Heimann-Lies	8401
	Frau Wieschollek	2592		

Mit dem rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I. S. 453) wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) neu in den Leistungskatalog des SGB II und des SGB XII sowie in das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) aufgenommen.

Die vorgeschriebene Darstellung im Produkthaushalt erfolgt in insgesamt 8 verschiedenen Produkten, daher wurde vom Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen eine zusammenfassende Berichterstattung gewünscht.

Für die Aufwände und Erträge, die zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören, hat das Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) für das Haushaltsjahr 2012 die nachfolgenden Produkte vorgeschrieben:



311-103	Hilfe zum Lebensunterhalt (FD407)
311-903	Verwaltung der Sozialhilfe (FD407)
312-102	Leistungen für Unterkunft und Heizung (FD 407)
312-601	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
312-902	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (FD407)
313-001	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
347-001	Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG
351-004	Schulsozialarbeit

Zuständigkeiten für die Kinder im Landkreis Hildesheim

Für den Landkreis Hildesheim wurden die Zuständigkeiten für die Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets wie folgt geregelt:

Jobcenter	Kinder im Leistungsbezug des SGB II
Stadt Hildesheim	Kinder im Stadtgebiet aus anderen Anspruchsgrundlagen (SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, AsylbLG)
Landkreis Hildesheim	Kinder aus dem Kreisgebiet aus anderen Anspruchsgrundlagen (s.o.)

Bei der Antragsbearbeitung wird deutlich, dass die Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen auch eine sehr unterschiedliche Handhabung ermöglicht. Der Landkreis nimmt eine Koordinierungsfunktion für die genannten Stellen wahr und regelt über eine Dienstanweisung und regelmäßige Koordinierungstreffen eine einheitliche Leistungsbewilligung.

Aus den Erfahrungen, den Fragestellungen und den Entwicklungen in anderen Kommunen ist im Sinne einer einheitlichen Sachbearbeitung an der derzeitigen Strategie festzuhalten, die Antragsbearbeitung in den o. g. Stellen, Jobcenter, Stadt und Landkreis jeweils zentral zu organisieren.

Verwendung der befristeten Sondermittel zur Aktivierung der Antragstellung

Mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zur Zuständigkeit der Kommunen wurde im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung eine Regelung getroffen, wie die nicht zweckbestimmten Sondermittel zu verwenden sind, dabei handelt es sich um Beträge, die

nicht für die Transferleistungen verwendet werden, die über die Antragstellungen an die Kinder und die Leistungserbringer gezahlt werden.

Im Rahmen der Vorlage 1144/XVI wurden verschiedene Maßnahmen beschlossen, die im Sinne der Selbstverpflichtung der Kommunen (s. Anlage zu v.g. Vorlage) eine Aktivierung der Antragstellung gewährleisten:

1.1 Ressourcenbedarf in den Schulsekretariaten für die Leistung „Mittagsverpflegung“

Es erfolgte eine Aufstockung in den Schulsekretariaten um eine Wochenarbeitsstunde für die Abwicklung der Mittagsverpflegung. In nahezu allen kreiseigenen Schulen wurde mit dieser Maßnahme eine anstehende Stundenreduzierung wegen sinkender Schülerzahlen kompensiert. Die Maßnahme endete zum 31.12.2013.

1.2 Fahrtkosten für vom Jobcenter eingesetzte BuT Paten bzw. BuT Coaches

Zehn BuT Coaches waren im Zeitraum November 2011 bis Februar 2012 in den Gemeinden, Schulen, Kindergärten, Nachbarschaftshilfvereinen usw. im Einsatz, um Informationen über die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu vermitteln und bei der Antragstellung zu helfen. Die Fahrtkosten wurden vom Landkreis Hildesheim aus den BuT Mitteln erstattet. Die Maßnahme ist abgeschlossen. Die Arbeit wurde von den BuT Agenten s. Ziff. 4.5. fortgesetzt und erweitert.

1.3 Aufbau eines flächendeckenden Lernförderangebotes

In Kooperation mit der Stadt Hildesheim und der Volkshochschule wurde ein Konzept für die Einrichtung von Lerngruppen an Schulen erarbeitet. Damit wird BuT-berechtigten Kindern ein wohnortnahes Förderangebot in Lerngruppen unterbreitet. Das Angebot ist für Selbstzahler offen und erweitert damit die Lernförderlandschaft. Der Aufbau wurde in 2012 und 2013 mit einem einmaligen Betrag gefördert.

Im Jahr 2012 konnten insgesamt 142 Lernfördergruppen an ca. 35 Schulen in Stadt und Landkreis eingerichtet werden. Im Jahr 2013 wurden 77 Kurse allein im Kreisgebiet fortgeführt. Die Kursangebote werden auch in 2014 fortgesetzt.

1.4 Ausweitung der Schulsozialarbeit im Kreisgebiet

Die bereits bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den Kooperationspartnern Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH und Labora GmbH für die sog. Profilierten Hauptschulen wurden erweitert. Die Schulsozialarbeiter in den Hauptschulen in Alfeld, Bad Salzdetfurth, Bockenem, Duingen, Elze, Gronau, Harsum, Lamspringe, Sarstedt, Schellerten und Söhlde haben eine zeitliche Aufstockung erhalten, sie haben ihre Arbeit im Dezember 2011 aufgenommen. Die Maßnahme endete am 31.12.2013.

1.5 Regionaler Einsatz von zusätzlichen Fachkräften als regionale BuT Agenten

Die Maßnahme wurde national ausgeschrieben, die Volkshochschule hat entsprechend der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zum 01.03.2012 die vier regionalen BuT-Agentinnen eingestellt.

Diese wurden zunächst geschult und arbeiten mit den Schulsozialarbeitern, den Familien und Kinderservicebüros, den Jugendhilfestationen, den Trägern der Jugendhilfe, dem Lernförderprojekt und den Schulen zusammen. Sie hatten Büros mit festen Öffnungszeiten an



den Standorten Alfeld, Sarstedt, Bad Salzdetfurth und Gronau, zusätzlich wurden Sprechzeiten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchgeführt. Die BuT-Agentinnen haben u.a. Leistungsanbieter bei der Abwicklung der BuT-Leistungen unterstützt und potentiell Leistungsberechtigten Hilfe bei der Antragstellung geleistet.

Die Maßnahme endet am 31.12.2013, teilweise soll die Arbeit mit Ehrenamtlichen fortgesetzt werden, hierzu wurden bereits im November Informationsveranstaltungen angeboten und im Dezember Schulungen durchgeführt. Es haben sich acht Personen für eine ehrenamtliche Tätigkeit interessiert. Die Ehrenamtlichen sollen in 2014 weiter begleitet und unterstützt werden.

1.6 Projekt Lernku(h)lt der Universität Hildesheim

Die Fördermittel sind abgerufen worden. Es besteht weiterhin eine Gruppe im Bereich Holle und mehrere Gruppen im Bereich der Stadt Hildesheim.

1.7 Weiterer Mitteleinsatz, Verwendung für bereits bestehende Projekte

In den Jahren 2012 und 2013 wurden verschiedene Projektanträge eingereicht und geprüft.

Bewilligt wurde das Projekt „L-Anstoß“ von Labora. In der seit 1993 betriebenen Jugendwerkstatt wird Jugendlichen der Übergang Schule Beruf durch individuelle Förderung erleichtert. Dazu werden sowohl im handwerklichen Bereich Kenntnisse vermittelt, als auch sozialpädagogische Unterstützungsleistungen angeboten.

In 2013 wurden einige Kurse zum Antigewalttraining in den Schulen finanziell gefördert sowie die Anschaffung eines Busses für die Jugendarbeit insbes. um Angebote zu erreichen, die als Bildungs- und Teilhabemaßnahmen gefördert werden können.



Die Kosten für die einzelnen Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

	2012	2013
Stundenaufstockung in den Schulsekretariaten für die Leistung „Mittagsverpflegung“	23.634,00 €	35.451,00 €
Fahrtkosten für vom Jobcenter Hildesheim eingesetzte Paten	1.830,00 €	- / -
Aufbau eines flächendeckenden Lernförderangebotes	10.000,00 €	- / -
Ausweitung der Schulsozialarbeit im Kreisgebiet	237.944,00 €	291.714,38 €
Regionaler Einsatz von zusätzlichen Fachkräften als „regionale BuT-Agenten“	148.973,00 €	161.464,61 €
Projekt LernKUHLT der Universität Hildesheim	10.000,00 €	5.000,00 €
Projekt L-Anstoß	25.844,00 €	33.220,32 €
Sonstige (z.B. Antigewalttrainings u.a.)		8.730,00 €
Summe	458.225,00 €	534.580,31 €

Aufwände und Erträge für das Bildungs- und Teilhabepaket 2012 und 2013

Wegen der unübersichtlichen Darstellung im Haushalt sollen die Aufwände und Erträge zusammengefasst dargestellt werden:

		2012	2013
Ertrag	Bundeszuschuss (312-102)	4.081.517 €	3.550.392,59€
Ertrag	Erstattung von GE für vom LK erbrachte Leistung	10.077 €	15.053,94 €
Aufwand	Erstattung an Stadt Hildesheim	1.184.169 €	868.967,14 €
Aufwand	Erstattung an GE für Transferleistungen	1.213.972 €	1.207.357,74 €
Aufwand	Erstattung an GE Verwaltungskosten	435.754 €	467.365,51 €
Aufwand	Transferleistungen Landkreis § 6 b BKG	277.881 €	267.032,86 €
Aufwand	Transferleistungen Landkreis SGB XII	14.365 €	7.286,27 €
Aufwand	Transferleistungen Landkreis AsylbLG	9.394 €	9.189,65 €
Aufwand	Maßnahmen aus den befristeten Sondermitteln	458.225 €	471.998,81 €
Aufwand	Personal- und Sachkosten FD 407	173.137 €	219.477

Durch eine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 27.09.2012 wurde ab 2012 eine „Spitzabrechnung“ der Transferaufwendungen eingeführt. Die Umsetzung für 2012 wurde strittig gestellt. Der Landkreis Hildesheim hätte für 2012 rd. 600.000 € (für Stadt und Landkreis) an das Land erstatten müssen, da diese nicht für entsprechende Leistungen verwendet werden konnten.

Für 2013 erfolgte eine Anpassung des Verteilschlüssels auf die Bundesländer nach dem für 2012 gemeldeten Transferaufwand. Für Stadt und Landkreis wurde der Zuweisungsbetrag um 398.892 € verringert.

Die Inanspruchnahme hat sich auf hohem Niveau stabilisiert

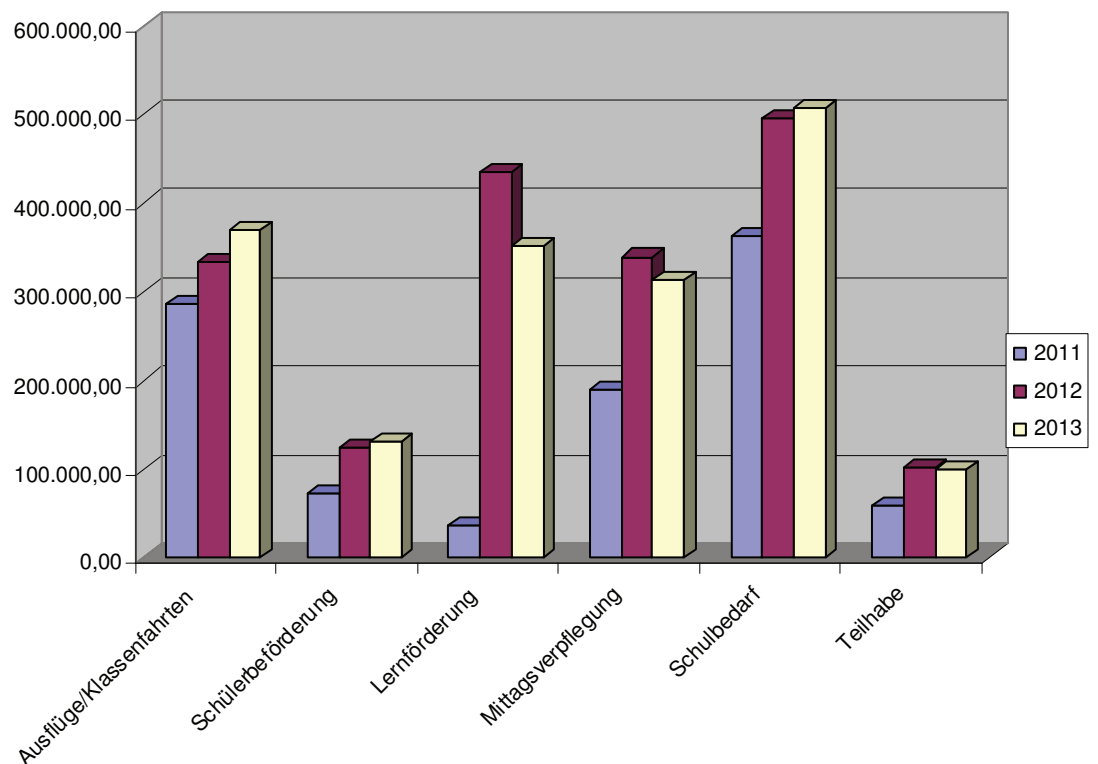
„Der Landkreis Hildesheim gehörte 2012 zur Spitzengruppe und setzt die Nutzung auf unverändertem Niveau fort“ Norddeutscher Rundfunk am 8.4.2014

	Ausflüge/ Klassen- fahrten	Schüler- beförderung	Lern- förderung	Mittags- verpflegung	Schulbedarf	Teilhabe
Gesamt (€)						
2011	286.779,00	73.274,00	37.575,00	190.165,00	363.040,00	58.896,00
2012	334.101,00	123.908,00	434.383,00	339.300,00	495.460,00	101.388,00
2013	370.420,36	130.380,15	351.019,13	314.171,45	506.080,00	99.075,29

Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 2013

Die Inanspruchnahme wird über die ausgezahlten Beträge und die Zahlungsvorgänge dargestellt. Nachfolgend eine statistische Übersicht über den Mittelabfluss und die Auszahlungsvorgänge im Jahr 2013 (inkl. Stadt Hildesheim):

2013	Ausflüge/ Klassen- fahrten	Schüler- beförderung	Lern- förderung	Mittags- verpflegung	Schulbedarf	Teilhabe
SGB II (€)	253.490,14	88.401,15	257.148,53	193.709,79	367.400,00	47.208,13
SGB II (Anzahl)	4.215	2.266	1.287	12.717	14.088	3.574
BKGG (€)	107.104,21	41.086,75	77.488,23	116.684,79	124.670,00	50.243,66
BKGG (Anzahl)	895	605	206	3.357	2.406	1.504
SGB XII (€)	5.136,31	0	5.161,86	2.823,82	7.600,00	752,00
SGB XII (Anzahl)	43	0	9	91	152	20
AsylbLG (€)	4.689,70	892,25	11.220,51	953,05	6.410,00	871,50
AsylbLG (Anzahl)	37	4	6	34	128	22
Gesamt (€)	370.420,36	130.380,15	351.019,13	314.171,45	506.080,00	99.075,29
Gesamt (Anzahl)	5.190	2.875	1.508	16.199	16.774	5.120



Die Mittagsverpflegung im Hort wurde aus den befristeten Sondermitteln finanziert und ist bis 2013 befristet. **Ab dem 01.01.2014 ist nur ein Mittagessen „in schulischer Verantwortung“ aus BuT Mitteln möglich.** Derzeit werden Kooperationsformen gesucht um Mittagessen für Schüler im Hort in einer gemeinsamen Verantwortung von Schule und Hort einzurichten und so die vorhandenen Angebote auch weiter zu fördern.

Bei den BuT Anträgen liegen die Bearbeitungszeiten bei 2-3 Wochen, eine Erhebung erfolgte bislang nicht.

Gesetzliche Veränderungen 2013 sind nicht zielführend

Zum 01.08.2013 sind einige Anpassungen in Kraft getreten, die den Verwaltungsaufwand reduzieren sollen. Diese gehen allerdings nicht weit genug. Die Änderungen im Einzelnen:

- bei den Schülerbeförderungskosten werden 5,00 € monatlich als Eigenanteil abgezogen
- aus den 10,00 € Teilhabeleistungen können zukünftig in begründeten Ausnahmefällen auch tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit der (ursprünglichen) Teilhabeleistungen stehen (z.B. ein Musikinstrument, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten)
- Kita- und Schulausflüge sowie Klassenfahrten können wieder als Geldleistung, d.h. als Erstattung direkt an die Hilfeberechtigten, erstattet werden
- alle anderen Leistungen können bei „Berechtigter Selbsthilfe“ (zu den Voraussetzungen siehe neuer § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII) in Ausnahmefällen ebenfalls an die Hilfeberechtigten erstattet werden.
- im SGB II-Bereich wirkt die Antragstellung auf die Teilhabeleistung (§ 28 Abs. 7 SGB II) auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraum der Grundleistung zurück (nicht im SGB XII oder Asylbereich)
- im Falle einer Anspruchsberechtigung nach § 6 b BKG verjähren die Ansprüche nach 12 Monaten, statt wie bisher nach 4 Jahren.

Produkt 346-001 Wohngeld

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2013)

Produkt	Ansprechpartner/Innen in Hildesheim sind Tel. (05121) 309-	
---------	---	--

Wohngeld	Frau Dahlem	2621
	Frau Wyciok (0,65)	2611
	Frau Frischling	2601
	Frau Conrad (0,7)	2622
	Frau Schelberg	2602
	Herr Rathkamp	2612

Das Produkt wurde zum 1.1.2013 dem Fachdienst 407 zugeordnet.

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Wenn das Einkommen eines privaten Haushalts nicht ausreicht, um selbst die Kosten für den Wohnraum zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieter als Mietzuschuss und für Inhaber von selbst genutztem Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt.

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Gezahlt wird ab den 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Maßgebend für die Höhe des Wohngeldes sind die Familiengröße, das Familieneinkommen und die Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung. Die wohngeldfähige Miete umfasst auch die kalten Betriebskosten (sog. Bruttokaltmiete), nicht jedoch Umlagen für Heizung und Warmwasser.

Ausgeschlossen von der Wohngeldzahlung sind u.a. Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII, wenn bei deren Berechnung bereits Unterkunftskosten eingerechnet wurden.

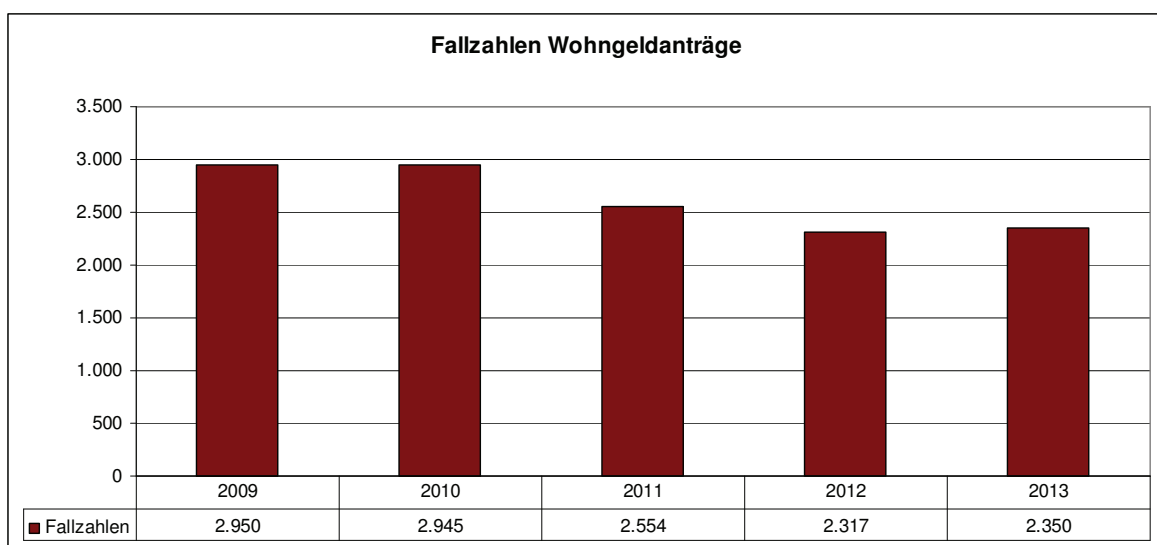
Zuständigkeit für die Stadt Alfeld übernommen

Die Zuständigkeit für die Stadt Alfeld wurde zum 1.11.2012 übernommen und vom Ministerium genehmigt. Über eine entsprechende Vereinbarung erfolgte auch eine finanzielle Regelung zur Kostenerstattung.

Die Fallzahlen sind insgesamt rückläufig, die die Übernahme der Aufgabe von der Stadt Alfeld sind die Fallzahlen 2012 und 2013 gleichbleibend.

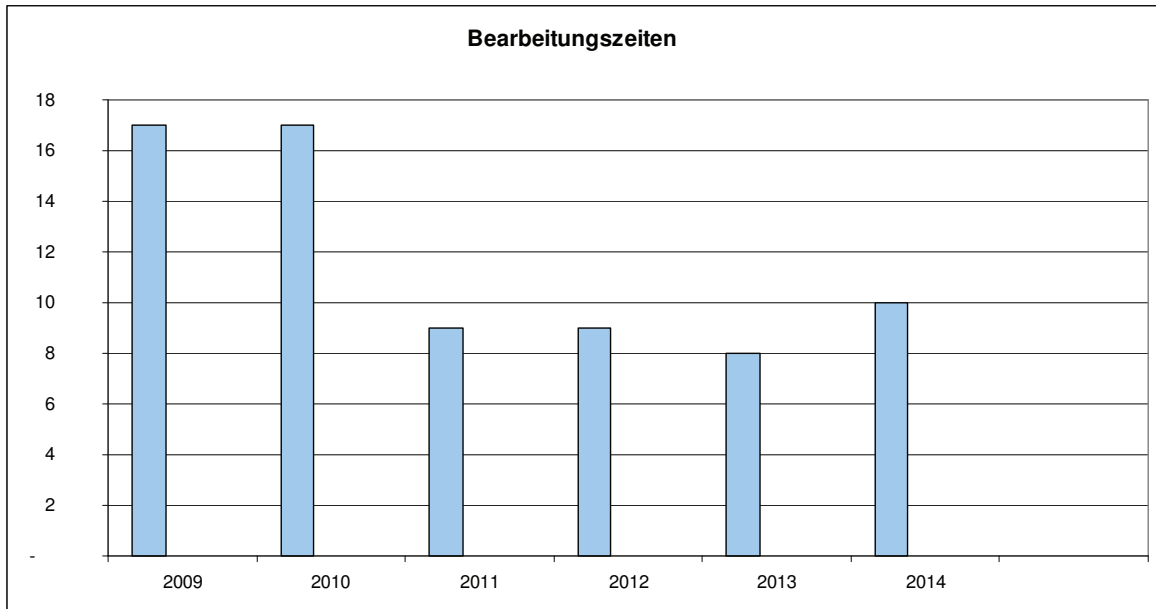
Die Zuständigkeit des Landkreises besteht nicht für die Stadt Hildesheim. Dort gibt es eine eigene Wohngeldstelle.

Bei der Nachbesetzung in 2012 und 2013 erfolgte eine Überprüfung der Personalbemessung unter Beachtung der Werte des Kennzahlenvergleichs und der erweiterten Zuständigkeit für das Stadtgebiet Alfeld.



Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitungszeiten bei den Wohngeldanträgen liegen bei 1-2 Wochen, soweit die Anträge vollständig sind. Trotz Fluktuationen in den Jahren 2012 und 2013 konnten die guten Werte gehalten werden. Ein Planwert wurde bislang nicht formuliert.



Datenabgleich ab 1.1.2013 -10%ige Trefferquote

Ab dem 1.1.2013 wird für die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ein Datenabgleich durchgeführt. Der Datenabgleich hat die Zielsetzung Missbrauchsfälle aufzudecken. Zu diesem Zweck werden die Wohngelddatensätze an eine zentrale Stelle übermittelt, von dort werden die Wohngelddaten mit verschiedenen Leistungsstellen z.B. Rententräger, Jobcenter, Banken, Minijobzentrale u.a. abgeglichen und zurück gemeldet, wenn dort entsprechende Datensätze vorhanden sind. So erfolgt beispielsweise eine Rückmeldung zum konkret gemeldeten Wohngeldfall über Zinserträge; diese Rückmeldung wird von der Wohngeldstelle mit den Angaben der Antragsteller abgeglichen und fehlende Angaben werden geklärt und führen ggf. zur Rückforderung der Wohngeldzahlung.

Die technischen Voraussetzungen und die personelle Verstärkung mussten bereits in 2012 geklärt werden. Da zunächst mit einem erheblichen personellen Mehraufwand zu rechnen war, wurde eine personelle Verstärkung mit einer Stelle befristet für eine Jahr ab Sommer 2013 eingeplant. Die personellen Mehrkosten entfallen auf den Landkreis, die Rückerstattungen werden an den Bundeshaushalt abgeführt. Es wird mit einer sinkenden Fallzahl für die Folgejahre ab 2014 gerechnet, sodass langfristig der Personalaufwand für das Produkt Wohngeld angepasst werden kann.

Beim 1. Datenabgleich wurden 3.140 Datensätze überprüft, 392 Antwortdatensätze enthielten Hinweise auf abweichende Angaben, die zu überprüfen waren. Dies entspricht einer Quote von rd. 10%, die auch in anderen Bundesländern als Erfahrungswerte genannt wurden.

Beim 2. Datenabgleich reduziert sich die Zahl auf Fälle, die im 1. Datenabgleich noch nicht gemeldet wurden, sie betrug immerhin noch 191 Fälle. Es sind noch nicht alle Fälle geklärt und abgearbeitet, dies wird noch einige Monate in Anspruch nehmen, daher ist es hilfreich, dass die personelle Verstärkung bis Jahresmitte eingeplant ist. Danach sollte der Datenabgleich zur Routine gehören.

Teilnahme am landesweiten Kennzahlenvergleich Wohngeld

Auch für den Arbeitsbereich Wohngeld wird ein landesweiter Kennzahlenvergleich geführt, an dem der Landkreis Hildesheim seit vielen Jahren teilnimmt, sodass auf verlässliche Zahlen zurückgegriffen werden kann. An dem Kennzahlenvergleich beteiligen sich landesweit nahezu alle Landkreise.

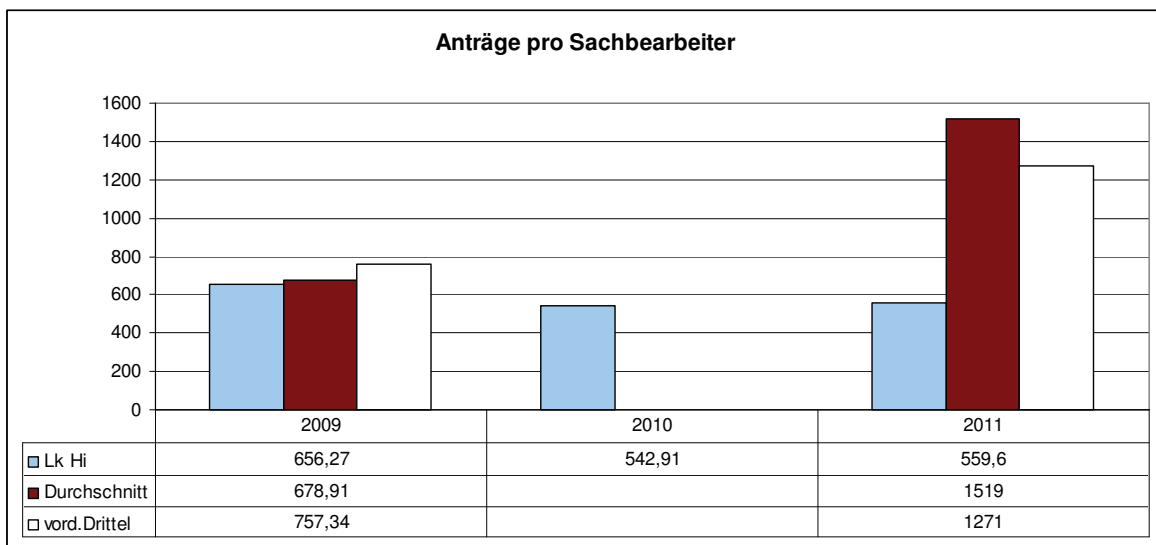
Die Datenauswertung für 2011 liegt vor, die folgenden Kennzahlen sollen vergleichend betrachtet werden:

- Anträge pro Sachbearbeiter/in
- Netto- Gesamtkosten pro Antrag
- Bearbeitungsrückstände pro Sachbearbeiter/in

Anträge pro Sachbearbeiter/in - Daten für 2011 nicht plausibel

Gezählt werden die Anträge, die in einem Jahr im Durchschnitt von einem Sachbearbeiter bzw. einer Sachbearbeiterin bearbeitet werden. Seit 2011 sollten auch die Beratungen als Fallzahl mit erfasst werden. Der Vergleich wird alle zwei Jahre durchgeführt, daher stehen für 2010 keine Vergleichswerte zur Verfügung, für den Landkreis werden die Daten jedoch durchgehend erhoben.

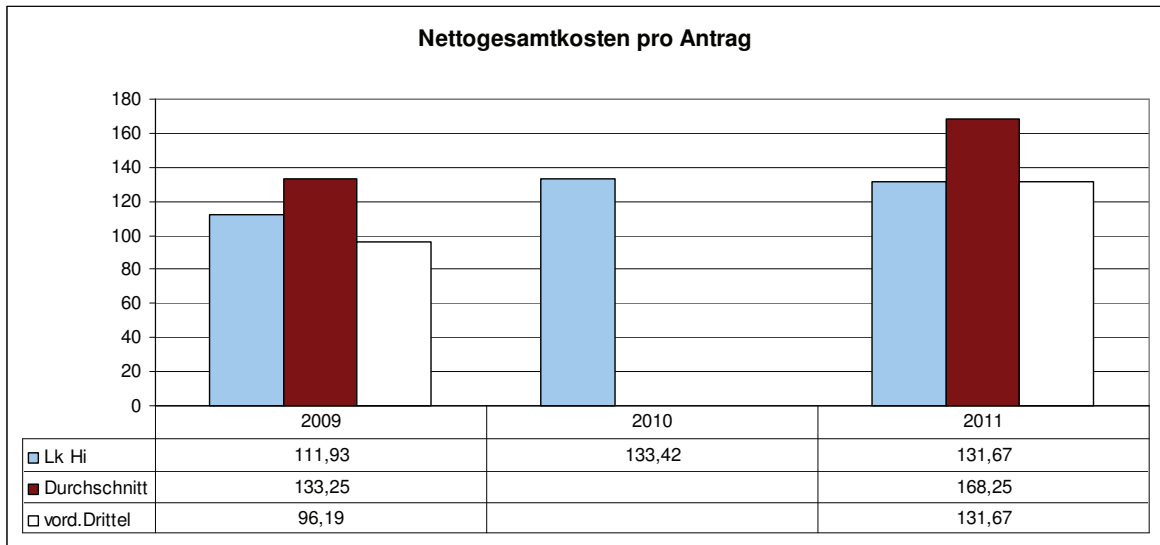
Die im Kennzahlenvergleich 2011 gemeldeten Zahlen insbesondere bei den Beratungen gehen weit auseinander. In der Analysesitzung wurde deutlich, dass die Definition der zu zählenden Fälle nicht einheitlich angewandt wurde. Die Beratungen über 10 min sollten gezählt oder geschätzt werden, für den Landkreis erfolgte eine Schätzung.



Nettogesamtkosten pro Antrag - Landkreis erreicht Zielwert vorderes Drittel

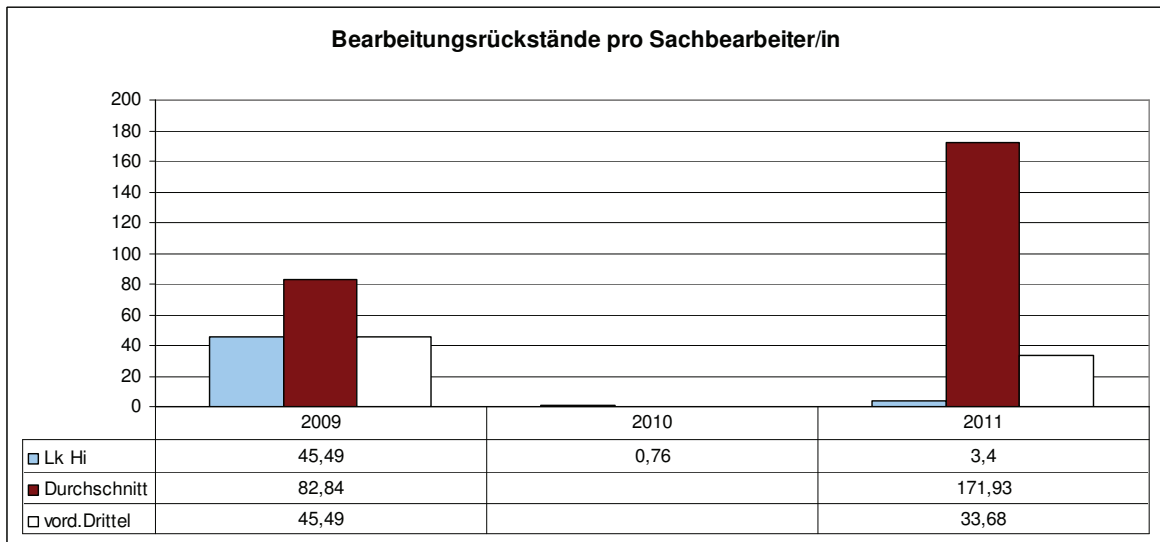
Neben der Fallrate s.o. sind immer die Kosten zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit ein Wert von hoher Information. Der Landkreis ist hier gut aufgestellt, die Kosten liegen auch in den Vorjahren unter dem Durchschnitt und 2011 sogar im vorderen Drittel. Diese Auswertung steht mit dem Ergebnis bei der Fallrate nicht im Einklang. Der Personaleinsatz

bestimmt wesentlich die Kosten, bei zu geringer Fallrate und zu hohem Personaleinsatz können die Kosten eigentlich nicht im bzw. unter dem Durchschnitt liegen.



Bearbeitungsrückstände pro Sachbearbeiter/in - beim Landkreis 2010 und 2011 gering

Der Landkreis Hildesheim lag in 2009 im vorderen Drittel, dieser Wert wurde in 2010 und 2011 weiter verbessert. Durch die Anpassung der Personalbemessung entstehen auch höhere Bearbeitungsrückstände, der Wert lag am 31.12.2013 bei 71,67. Der Wert wird sich aufgrund des Datenabgleichs auch bei den übrigen Teilnehmern im Kennzahlenvergleich erhöhen.



Unterhaltssicherung (USG) als Teil des Produktes 311-903 Verwaltung der Sozialhilfe (FD 407)

Zuständige Sachbearbeiterin (Stand 31.12.2013)		
Produkt	Ansprechpartnerin in Hildesheim ist Tel. (05121) 309-	
Unterhaltssicherung	Frau Conrad (0,3)	2621

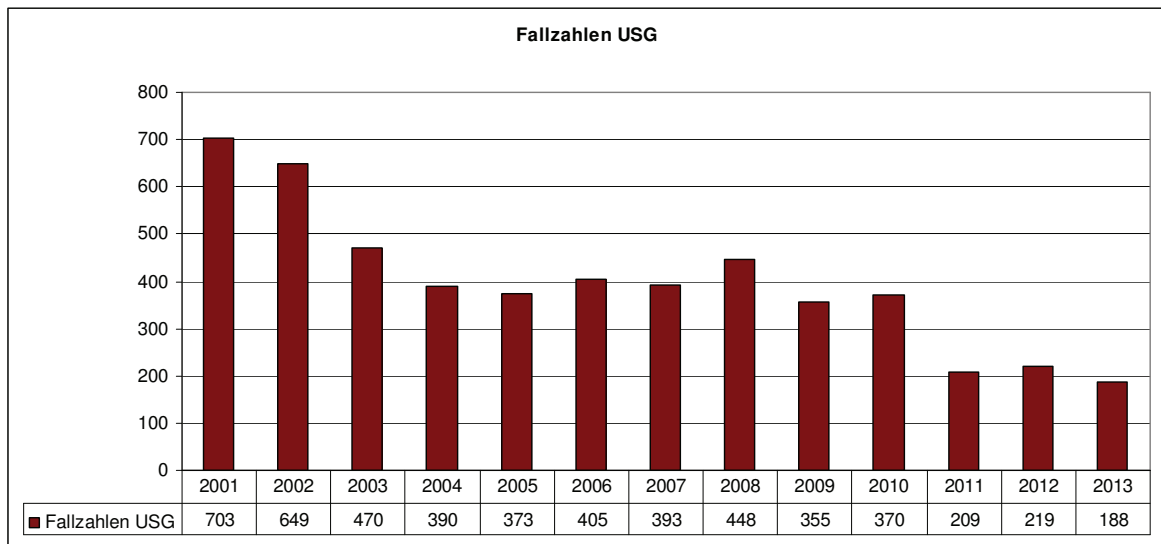
Die Leistung wurde zum 11.2103 mit dem Produkt Wohngeld dem FD 407 zugeordnet.

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Der freiwillig Wehrdienst Leistende und seine/ihre Familienangehörigen (z. B. Ehefrau, Kinder, Eltern) erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs. Nach dem Sinn des Unterhaltssicherungsgesetzes ist dem freiwillig Wehrdienst Leistenden die Aufrechterhaltung seiner den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Lebensführung zu ermöglichen. Zu den Leistungen gehören beispielweise Unterhaltsleistungen für die Ehefrau / Lebenspartner und sowohl eheliche als auch nichteheliche Kinder, Erstattung von Versicherungsbeiträgen wie z. B. Haftpflicht-, Hausrat-, oder Unfallversicherungen, Aufwendungen für Mietwohnungen und Eigenheime, Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen für Selbständige, Gewährung von Kreditbeihilfen, Verdienstausschädigung für wehrübende Arbeitnehmer und Leistungen für selbständige Wehrübende.

Fallzahlen rückläufig - interkommunale Vereinbarung in Vorbereitung

Die Fallzahlen sind nach der Abschaffung der Wehrpflicht in allen Kommunen rückläufig. Es ist schwierig auch bei personeller Fluktuation ein ausreichend fachlich fundiertes Knowhow bereit zu halten. Beim Landkreis Hildesheim wurde ein Mischarbeitsplatz im Sachgebiet Wohngeld eingerichtet, für das USG wird ein Stellenanteil von 0,3 vorgehalten. Die neue Sachbearbeiterin hat im Sommer 2013 die Arbeit aufgenommen und wurde gemeinsam mit ihrer Vertreterin geschult.



Es wurden erste Überlegungen angestellt mit Nachbarkommunen über interkommunale Vereinbarungen eine Sachbearbeitung an zentraler Stelle gegen entsprechende Vergütung zu organisieren. Die Nutzung von Spezialsoftware wäre dringend geboten, bei der geringen Fallzahl je Kommune stehen Kosten und Nutzen für die einzelnen Kommunen in keinem angemessenen Verhältnis, auch dies spricht für eine Bündelung an zentraler Stelle oder für eine interkommunale Zusammenarbeit.

Grundlegende organisatorische Neuregelung ab 1.11.2015 wird begrüßt

Mit dem Gesetzentwurf vom 25.4.2014 zur Neuregelung unterhaltssicherungsrechtlicher Vorschriften wird zum 1.11.2015 die Zuständigkeit für die Durchführung des USG dahingehend neu geregelt werden, dass künftig das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zentral zuständig sein.

Damit wird auch künftig eine Sachbearbeitung auf hohem Niveau gewährleistet.

Anlage

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den
Amtsvormündern/Amtsvormünderinnen im Fachdienst 407
und dem Fachdienst 406 Erziehungshilfen des
Dezernates 4 Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
beim Landkreis Hildesheim
Stand 19.7.2013**

Die bestellten Vormünder/Pfleger sind nach §§ 55 ff SGB VIII i. V. m. §§ 1791 ff. BGB zuständig für die Aufgaben, für die sie vom Familiengericht für ihre Mündel/Pfleglinge bestellt sind. Sie nehmen die gesetzliche Vertretung ihrer Mündel/Pfleglinge wahr und sind damit zuständig für alle persönlichen und rechtlichen Belange des Mündels/Pfleglings im Rahmen ihres Wirkungskreises. Da bei der Aufgabenerfüllung der Vormünder/Pfleger häufig Berührungspunkte mit dem Fachdienst 406 Erziehungshilfen entstehen, gibt es für die Zusammenarbeit folgende Regelungen:

1. Bestellte Vormundschaften/Pflegschaften

1.1. Anrufung des Familiengerichts

Der Fachdienst 406 Erziehungshilfen ruft das Familiengericht im Bedarfsfall gem. § 1666 BGB bzw. nach § 8a SGB VIII an.

Das Anrufungsschreiben an das Gericht ist vorab oder zeitgleich an den Fachdienst 407 zu geben, damit

- a) ein geeigneter Privatvormund oder Vereinsvormund ausgewählt und vorgeschlagen werden kann und
- b) das Verfahren zur Anhörung des zukünftigen Mündels gem. § 55 (2) SGB VIII zwischen den Fachdiensten 406 und 407 abgesprochen werden kann

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Privatvormund, Vereinsvormund bzw. Amtsvormund umgehend durch den Fachdienst 406 Erziehungshilfen über den Ausgang schriftlich informiert. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen und Sachverhalte werden ebenfalls in Kopie zur Kenntnis gegeben.

Die Zuständigkeit des bestellten Vormundes/Pflegers beginnt mit dem richterlichen Beschluss. Die Originalausfertigung des Beschlusses erhält der Vormund/Pfleger.

1.2. Zwangsmaßnahmen

Für die Beantragung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen, z. B. Herausnahme von Kindern gem. § 90 FamFG ist der Privatvormund, Vereinsvormund bzw. Amtsvormund zuständig. Für die Herausnahme kann die Unterstützung vom Fachdienst 406 Erziehungshilfen erbeten werden.

1.3. Anträge auf HzE

Schriftliche Anträge auf Leistungen nach dem SGB VIII werden vom Privatvormund, Vereinsvormund bzw. Amtsvormund beim Fachdienst 406 Erziehungshilfen gestellt und unter Mitwirkung sowie der Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes des Privatvormundes, Vereinsvormundes bzw. Amtsvormundes entschieden.

1.4. Hilfeplanverfahren

Im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII wird der Privatvormund, Vereinsvormund bzw. Amtsvormund zu allen Hilfeplangesprächen als Beteiligter eingeladen. Die Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes ist Aufgabe des Fachdienstes 406 Erziehungshilfen. Der Privatvormund, Vereinsvormund bzw. Amtsvormund bringt die Interessen, Wünsche und Anregungen des Mündels ein. Der Leistungserbringer gibt bestehende

Entwicklungsberichte rechtzeitig vor Fortschreibung des Hilfeplanes dem Privatvormund, Vereinsvormund bzw. Amtsvormund zur Kenntnis.

1.5. Gegenseitige Information

Neben den regulären Hilfeplangesprächen finden weitere gemeinsame Gespräche zwischen dem Privatvormund, Vereinsvormund bzw. Amtsvormund und dem Fachdienst 406 Erziehungshilfen statt, wenn Fragen von erheblicher Bedeutung anstehen, wie z. B. Hinweise auf Gefährdung des Mündels oder den Fortgang der Hilfe zur Erziehung betreffend. In jedem Falle gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit und die Pflicht zur gegenseitigen Information.

1.6 Fallkonferenzen

An der Fallkonferenz kann der Privatvormund, Vereinsvormund bzw. Amtsvormund auf Einladung des fallführenden Sozialarbeiters teilnehmen.

1.7. Kontakt zum Familiengericht

Berichte an das Familiengericht nach § 1839 BGB erstellt der Privatvormund, Vereinsvormund bzw. Amtsvormund. Wenn im Rahmen der Ausübung der Personensorge durch den Vormund gerichtliche Maßnahmen erforderlich sein sollten, z. B. Unterbringung des Kindes/Jugendlichen, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind (§ 1631 b BGB) erfolgt die Antragstellung durch den Vormund. Berichte im Rahmen der Tätigkeiten nach § 50 VIII erstellt der Fachdienst 406 Erziehungshilfen. Die jeweiligen Berichte werden sich gegenseitig zur Kenntnis gegeben.

1.8. Umgangsregelung

Die Umgangsregelung für Mündel und Pfleglinge mit Dritten erfolgt durch den Privatvormund, Vereinsvormund bzw. Amtsvormund (§1632 BGB) in Absprache mit dem Fachdienst 406 Erziehungshilfen. Bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung des Vormundes vor. Die Notwendigkeit und der Umfang von Besuchskontakten wird mit der Hilfeplanung festgelegt.

Wie in allen anderen Sorgerechtsverfahren führt der Vormund auch die Umgangsregelungen als Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens. Die Mitwirkung des Fachdienstes 406 Erziehungshilfen nach dem FamFG bleibt unberührt.

1.9 Rückführung

Die Verantwortung für die Rückführung nach Entweichen aus einer Jugendhilfeeinrichtung liegt beim Vormund. Er sucht sich die Unterstützung der Einrichtung bzw. hält mit dem Fachdienst 406 Erziehungshilfen Rücksprache, wie die Rückführung erfolgen kann.

2. Gesetzliche Vormundschaften

2.1 Aufgaben des Vormundes

Der gesetzliche Vormund vertritt die minderjährige Kindesmutter in der Ausübung der elterlichen Sorge rechtswirksam nach außen. Entscheidungen in allen Erziehungsfragen obliegen dabei der Kindesmutter. Ist eine Entscheidung der Kindesmutter aus fachlicher Beurteilung für das Kindeswohl nicht vertretbar und lässt sich die Kindesmutter nicht zu einer angemessenen Entscheidung bewegen, ruft der Vormund das Familiengericht um eine Entscheidung in dieser einzelnen Fragestellung an.

2.2 Aufgaben des Fachdienstes 406 Erziehungshilfen

Für die Einschätzung des Hilfebedarfs und evtl. Einleitung entsprechender Hilfen ist der Fachdienst 406 Erziehungshilfen in Zusammenarbeit mit dem Vormund zuständig. Dies gilt ebenso für die Anrufung des Familiengerichts nach § 1666 BGB bzw. nach § 8a SGB VIII oder evtl. Inobhutnahmen. Werden dem Vormund Sachverhalte bekannt, in denen

eine Anrufung des Familiengerichts erforderlich wird, kann der Vormund dies eigenständig tun und den FD 406 Erziehungshilfen per Durchschrift informieren.

3. Private/ ehrenamtliche Vormünder

Stellungnahmen für das Familiengericht hinsichtlich Vorschlag und Eignung von privaten Vormündern/Pflegern gem. § 53 SGB VIII werden von den Amtsvormündern gefertigt. Ebenso führen sie die Fachberatung und Unterstützung für die privaten Vormünder durch. Sind erzieherische Hilfen bereits eingeleitet, hat sich der Vormund/Pfleger mit dem Fachdienst 406 Erziehungshilfen abzustimmen. Stellungnahmen in Zusammenhang § 50 SGB VIII werden vom Fachdienst 406 Erziehungshilfen erstellt.

4. Fortbildungen

Der Fachdienst 406 Erziehungshilfen lädt die Vormünder zu internen Fortbildungsangeboten und zu den regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit dem Familiengericht ein.